

Ornithologische



des

Deutschen

Vereins zum Schutze der Vogelwelt,

begründet unter Redaktion von **C. v. Schlechtendal.**

Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von fünf Mk. u. erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschl.). — Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark. — Zahlungen werden an den Vereins-Präsidenten Hrn. Meldeamt-Vorst. Rohmer in Zeitz erbeten.

Redigiert von
Dr. Carl R. Sennicke
in Gera (Reuß),
Dr. Frenzel,
Professor Dr. O. Taschenberg.

Die Redaktion der Anzeigenbeilage führt die Firma Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus; alle für dieselbe bestimmten Anzeigen bitten wir an diese direkt zu senden.

Kommissions-Verlag von Fr. Eugen Köhler in Gera-Untermhaus.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

————— Nachdruck nur bei vollständiger Quellenangabe gestattet. —————

XXIV. Jahrgang.

August 1899.

Beiheft zu Nr. 8.

Inhalt: Aufruf an die Tierschutzvereine von Deutschland und Österreich-Ungarn. — Aus dem Protokoll des Internationalen ornithologischen Kongresses in Paris vom 25. bis 29. Juni 1895. — Regierungsempfehlungen des Buches: Hans Freiherr von Berlepsch, Der gesamte Vogelschutz.

Aufruf an die Tierschutzvereine von Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Veranlaßt durch eine vor drei Jahren erschienene Kundgebung des Herrn Propst Landsteiner in Nikolsburg (Mähren), worin derselbe in ergreifenden Worten zur energischen Unterdrückung des im südlichen Europa in verderblichster Weise auftretenden Vogelmassenmordes aufforderte, bildete sich bekanntlich in Marau ein internationales Komitee zur Organisation des Kampfes. Leider sah sich dasselbe infolge mangelhafter finanzieller Unterstützung seitens der Tierschutzvereine und der seine Bestrebungen lähmenden Einflüsse der Kongresse und neu-gebildeten, in der Sache aber unthätigen Komitees genötigt, seine Arbeit einzustellen, und bereits hatte es auch Schlußbericht und Schlußrechnung gestellt, als plötzlich ein neues Faktum hervortrat, welches die Sachlage mit einem Schlage änderte. Es zeigte sich nämlich aus einer vom Präsidenten des Komitees vorgenommenen Prüfung der Protokolle der internationalen ornithologischen Kongresse in Wien, Budapest und Paris, daß speziell beim Kongresse am letzteren Orte, an welchem hervorragende Fachmänner aller vertretenen Staaten teilgenommen haben, eine internationale Übereinkunft zum Schutz der nützlichen Vögel vereinbart worden ist, welche genau das enthält, was zur Unterdrückung des Vogelmassenmordes nötig ist, und es handelt sich nur darum, daß diese Übereinkunft in den am Kongreß beteiligten Staaten Gehezkraft erhalte. Wir geben nachstehend den wörtlichen Text dieser Übereinkunft, und zwar in deutscher und französischer Fassung.

Angeichts dieser Konvention glaubte denn auch der Zentralvorstand des Verbandes der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine das internationale Komitee in Marau für Bekämpfung des Vogelmassenmordes ersuchen zu müssen, sich nicht aufzulösen, sondern nunmehr mit aller Kraft seine Thätigkeit darauf zu richten, daß die erwähnte Übereinkunft zur Wahrheit werde und zum Vollzug gelange.

Indem das Komitee diesem Wunsche nachkommt, richtet es nunmehr an die Tierschutzvereine von Deutschland und Oesterreich das Gesuch, sich mit ihm zur gemeinsamen, kräftigen und energischen Aktion zu vereinigen und ihm bis längstens Mitte Juli nächsthin Mitteilung zu machen, ob sie dazu willens seien und welcher Weg des Vorgehens ihnen der geeignete scheine.

Das Komitee hält dafür, daß man in folgender Weise vorgehen sollte:

1. vor allem beim französischen Ackerbauministerium Informationen einzuziehen über den Stand der Sache und die Gründe, warum die Konvention nicht in Kraft getreten ist;
2. je nach der erhaltenen Antwort eine Kollektiveingabe an die betreffenden Staatsregierungen zu richten;

3. die französische Regierung zu ersuchen, eine diplomatische Zirkularnote an die Staaten zur Erfüllung der Bestimmungen der Konvention zu richten;
4. die Presse in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn durch von den Vereinen zu bezeichnende Persönlichkeiten zu bearbeiten.

Schließlich werden die Vereine ersucht, sich auch darüber zu äußern, ob etwa vorher persönliche Besprechung des Vorgehens gewünscht wird und wenn ja, wo?

Der Worte sind nunmehr genug gewechselt. Es ist dringend nötig, daß endlich gehandelt werde, soll die durch den Vogelmassenmord verursachte Kalamität nicht noch größer werden. In allen Fällen sollte nunmehr auf dem nächsten Pariser Kongreß und allfälligen spätern internationalen Versammlungen nur noch die Pariser Konvention und ihre Ausführung zur Grundlage der Diskussion genommen werden. Die Tierschutzvereine können ihre hehre Aufgabe nicht besser erfüllen, als indem sie Schulter an Schulter in die Linie rücken und fordern, daß das, was durch hervorragende Fachmänner der europäischen Staaten als durchführbar gefunden worden ist, nun wirklich auch vollzogen werde!

Varau, im Juni 1899.

Das internationale Komitee zur Bekämpfung des Vogelmassenmordes.

Der Sekretär: E. Naef.

Der Präsident: A. Keller.

Projet de Convention.

Originaltext.

Les Hautes Parties contractantes, reconnaissant l'opportunité d'une action commune dans les différents pays pour la conservation des oiseaux utiles à l'agriculture, ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Art. 1.

Les oiseaux utiles à l'agriculture, spécialement les insectivores et notamment les oiseaux énumérés dans la liste No. 1 annexée à la présente Convention, laquelle sera susceptible d'additions par la législation de chaque pays, jouiront d'une protection absolue, de façon qu'il soit interdit de les tuer en tout temps et de quelque manière que ce soit, d'en détruire les nids, oeufs et couvées.

En attendant que ce résultat soit atteint partout, dans son ensemble, les Hautes Parties

Entwurf der Übereinkunft.

Übersetzung.

Die hohen vertragsschließenden Parteien, in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Vorgehens in den verschiedenen Ländern für die Erhaltung der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, haben folgende Übereinkunft beschlossen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Art. 1.

Die der Landwirtschaft nützlichen Vögel, speziell die Insektenfresser und namentlich die in der der gegenwärtigen Übereinkunft angefügten Liste Nr. 1 bezeichneten, welche durch die Gesetzgebung eines jeden Landes beliebig vermehrt werden können, genießen den absoluten Schutz in der Weise, daß ihr Töten zu jeder Zeit, und in welcher Art es immer sein möge, sowie das Zerstören ihrer Nester, Eier und Bruten verboten sein soll.

Bis das Resultat in seiner Gesamtheit

contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les dispositions nécessaires pour assurer l'exécution des mesures comprises dans les articles ci-après:

Art. 2.

Il sera défendu d'enlever les nids, de prendre les oeufs, de capturer et de détruire les couvées en tout temps et par des moyens quelconques.

L'importation et le transit, le transport, le colportage, la mise en vente, la vente et l'achat de ces nids, oeufs et couvées, seront interdits.

Cette interdiction ne s'étendra pas à la destruction par le propriétaire, usufruitier ou leur mandataire, des nids que des oiseaux auront construits dans ou contre les maisons d'habitation ou les bâtiments en général et dans l'intérieur des cours.

Art. 3.

Seront prohibés la pose et l'emploi des pièges, cages, filets, lacets, gluaux, et de tous autres moyens quelconques ayant pour objet de faciliter la capture ou la destruction des oiseaux.

Art. 4.

Dans le cas où les Hautes Parties contractantes ne se trouveraient pas en mesure d'appliquer immédiatement et dans leur intégralité les dispositions prohibitives de l'article qui précède, Elles pourront apporter des atténuations jugées nécessaires auxdites prohibitions, mais Elles s'engageront à restreindre l'emploi des méthodes, engins et moyens de capture et de destruction de façon à parvenir à réaliser peu à peu les mesures de protection mentionnées dans l'article 3.

Art. 5.

Outre les défenses générales formulées à l'article 3, il est interdit de prendre ou de tuer, du 1^{er} mars au 15 septembre de chaque année, les oiseaux quelconques, sauf les exceptions indiquées aux articles 8 et 9.

überall erreicht ist, verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien, bei ihren respektiven Gesetzskörpern dahin zu wirken, oder ihnen vorzuschlagen, daß die nötigen Maßregeln für die Ausführung der Bestimmungen der nachstehenden Artikel gesichert werden.

Art. 2.

Verboten ist: das Ausnehmen der Nester, das Ausnehmen der Eier, das Ausnehmen und Zerstören der Bruten zu jeder Zeit und durch welche Mittel es immer sein möge.

Die Ein- und die Durchfuhr, der Transport, das Hausieren, Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchen Nestern, Eiern und Bruten ist verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Zerstörung von Nestern, welche die Vögel in oder an Wohnhäusern, oder an Gebäuden im allgemeinen, oder im Innern von Höfen gebaut haben, insofern die Zerstörung durch den Eigentümer, Nutznießer oder ihre Bevollmächtigten geschieht.

Art. 3.

Verboten sind: Das Legen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Feimruten und alle andern Mittel, mögen sie heißen, wie sie wollen, welche die Erleichterung des Massenfanges oder der Massenzerstörung der Vögel zum Zwecke haben.

Art. 4.

Für den Fall, daß es den vertragsschließenden Parteien nicht möglich sein sollte, die im vorstehenden Artikel enthaltenen Schutzmaßregeln in ihrem ganzen Umfange sofort anzuwenden, so sind sie befugt, die ihnen nötig scheinenden Erleichterungen zu gewähren, mit der Verpflichtung jedoch, die Anwendung der Arten, Geräte und Mittel des Fanges und der Zerstörung zu beschränken, und zwar in der Weise, daß nach und nach die im hievor erwähnten Artikel 3 verlangten Schutzmaßregeln erreicht werden.

Art. 5.

Außer den im Art. 3 enthaltenen allgemeinen Verboten ist es ferner untersagt, während eines jeden Jahres vom 1. März bis 15. September jegliche Vogelgattung einzufangen oder zu töten, mit Ausnahme der

La vente et la mise en vente en seront interdits également pendant la même période.

Les Hautes Parties contractantes, s'engagent, dans la mesure où leur législation le permet, à prohiber l'entrée et le transit des oiseaux et leur transport du 1^{er} mars au 15 septembre.

Art. 6.

Les autorités compétentes pourront accorder exceptionnellement aux propriétaires ou exploitant de vignobles, vergers et jardins, de pépinière, de champs plantés ou ensemencés, ainsi qu'aux agents préposés à leur surveillance; le droit temporaire de tirer à l'arme à feu sur les oiseaux dont la présence serait nuisible et causerait un réel dommage.

Il restera toutefois interdit de mettre en vente et de vendre les oiseaux tués dans ces conditions.

Art. 7.

Des exceptions aux dispositions de cette Convention pourront être accordées dans un intérêt scientifique ou de repeuplement par les autorités compétentes, suivant les cas et en prenant toutes les précautions nécessaires pour éviter les abus.

Pourront encore être permises, avec les mêmes conditions de précaution, la capture, la vente et la détention des oiseaux destinés à être tenus en cage. Les permissions devront être accordées par les autorités compétentes.

Art. 8.

Les dispositions de la présente Convention ne seront pas applicables aux oiseaux de basse-cour, ainsi qu'aux oiseaux-gibier existant dans les chasses réservées et désignées comme tels par la législation du pays.

Partout ailleurs, la destruction de ces oiseaux ne sera autorisée qu'au moyen des armes à feu et à des époques déterminées par la loi.

Les États contractantes s'engagent à interdire la vente, le transport et le transit des oiseaux-gibier, dont la chasse est défendue sur leur territoire, durant la période de cette interdiction.

in den hienach folgenden Artikeln 8 und 9 aufgeführten Arten.

Der Verkauf und das Feilbieten ist während der gleichen Periode ebenfalls verboten.

Die hohen, vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, soweit es ihre Gesetze zulassen, die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport dieser Vögel vom 1. März bis 15. September ebenfalls zu verbieten.

Art. 6.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise Eigentümern oder Pächtern von Weinbergen, Gärten und Baumgärten (Obstgärten), Baumschulen, angepflanzten oder ange säeten Feldern, sowie den Sicherheitsorganen die zeitweise Erlaubnis erteilen, schädliche und wirklichen Schaden verursachende Vögel vermittels der Schußwaffe abzuschießen.

Immerhin bleibt der Verkauf der auf diese Weise abgeschossenen Vögel verboten.

Art. 7.

Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft können zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Wiederbewölkerung durch die zuständigen Behörden je nach der Lage und unter den gegen Mißbrauch nötigen Schutzmaßregeln bewilligt werden.

Ebenso kann, unter den gleichen Voraussetzungen von Vorsichtsmaßregeln, der Fang, der Verkauf und das Einsperren von Vögeln in Käfigen bewilligt werden, gleichfalls aber nur durch die zuständigen Behörden.

Art. 8.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden keine Anwendung auf das Hausgeflügel, ebensowenig auf das Jagdgeflügel, welches in reservierten Jagdgründen von den betreffenden Landesgesetzen als solches bezeichnet ist.

Überall sonst wird die Tötung dieser Vögel nur vermittels der Feuerwaffe und zu den im Gesetze festgesetzten Zeiten gestattet.

Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich zur Untersagung des Verkaufs, des Transportes und der Durchfuhr des Jagdgeflügels, dessen Abschluß auf ihrem Gebiete verboten ist, und auf so lange, als diese Verbotzeit dauert.

Art. 9.

Chacune des Parties contractantes pourra faire des exceptions aux dispositions de la présente Convention :

- 1^o pour les oiseaux que la législation du pays permet de tirer ou de tuer comme étant nuisibles à la chasse ou à la pêche ;
- 2^o pour les oiseaux que la législation du pays aura désignées comme nuisibles à l'agriculture locale.

A défaut d'une liste officielle dressée par la législation du pays, l'article 9 sera appliqué aux oiseaux désignées dans la liste No. 2 annexée à la présente Convention.

Art. 10.

Les Hautes Parties contractantes prendront les mesures propre à mettre leur législation en accord avec les dispositions de la présente Convention dans un délai de trois ans à partir du jour fixé pour la mise en vigueur de la Convention.

Art. 11.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, par l'intermédiaire du Gouvernement français, les lois et les décisions administratives qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs États, relativement à l'objet de la présente Convention.

Art. 12.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Hautes Parties contractantes se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications dont l'expérience aura démontré l'utilité.

Art. 13.

Les États qui n'ont pas pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Art. 9.

Jede vertragschließende Partei kann von den Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft Ausnahmen gestatten :

1. für diejenigen Vögel, welche das Landesgesetz als für die Jagd und den Fischfang schädlich erklärt und deren Abschluß oder Tötung es erlaubt ;
2. für diejenigen Vögel, welche die Landesgesetzgebung als der lokalen Landwirtschaft schädliche bezeichnet hat.

Beim Mangel einer offiziellen, durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten Liste findet der Art. 9 auf diejenigen Vögel seine Anwendung, welche in der der Liste 2 der gegenwärtigen Übereinkunft angefügten Beilage bezeichnet sind.

Art. 10.

Die hohen vertragschließenden Parteien treffen ihre Maßregeln, um die gegenwärtige Übereinkunft binnen der Frist von drei Jahren, vom Datum des Inkrafttretens an gerechnet, mit ihrer Gesetzgebung in Einklang zu bringen.

Art. 11.

Die vertragschließenden Parteien teilen sich alle Gesetze und administrativen Verordnungen durch die Vermittlung der französischen Regierung mit, welche in Bezug auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft in ihren Staaten bereits erlassen worden sind oder noch erlassen werden.

Art. 12.

Im Falle der Notwendigkeit werden sich die hohen vertragschließenden Parteien bei einer internationalen Vereinigung vertreten lassen, um alle Fragen, die sich bezüglich der Ausführung dieser Übereinkunft erheben und welche eine Abänderung derselben, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, wünschbar erscheinen lassen könnten, zu beraten.

Art. 13.

Den bei der gegenwärtigen Übereinkunft nicht vertretenen Staaten wird das Recht vorbehalten, auf ihr Verlangen sich derselben anzuschließen. Dieser Anschluß wird allen daran beteiligten Staaten durch die französische Regierung auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 14.

La présente Convention sera mis en vigueur dans un délai maximum de un an à dater du jour de l'échange des ratifications.

Elle restera en vigueur indéfiniment entre toutes les Puissances signataires.

Dans les cas où l'une d'Elles dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard et seulement une année après le jour où cette dénonciation aura été notifiée aux autres États contractantes.

Art. 15.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications seront échangées à Paris dans le plus bref délai possible.

Protocole.

Les soussignés, Délégués de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Belgique, de l'Espagne, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Grèce, de l'Italie, du Luxembourg, de Monaco, des Pays-Bas, du Portugal, de la Russie, de Suède et Norvège et de la Suisse, se sont réunis à Paris, le 25 Juin 1895, dans le but de préparer une Convention internationale ayant pour objet la protection des oiseaux utiles à l'agriculture.

À la suite des délibérations consignées dans les procès-verbaux des séances, ils ont arrêté le projet de Convention qui est annexé au présent Protocole et qu'ils s'engagent à soumettre à l'examen de leurs Gouvernements respectifs.

Fait à Paris, le 29 Juin 1895.

Pour l'Allemagne:

Docteur Thiel,
Comte d'Arco,
Dr. Koenig,
Dr. Selenka,

Pour l'Autriche-Hongrie:

Docteur de Beck,
Tschusi de Schmidhoffen,
de Saarossi-Kapeller,
Comte Esterhazy,

Art. 14.

Gegenwärtige Übereinkunft tritt spätestens ein Jahr vom Tage der Ratifikationsaustauschlung an gerechnet in Kraft.

Sie bleibt zwischen den vertragsschließenden Staaten auf unbeschränkte Zeit in Kraft.

Im Falle des Rücktrittes einer der Staaten hat dieser Rücktritt nur seine Wirkung für diesen Staat selbst und erst nach Umfluß eines Jahres vom Tage der Notifikation hinweg, an welchem sie den übrigen vertragsschließenden Staaten zur Kenntniß gebracht wird.

Art. 15.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen in möglichst kürzester Frist in Paris ausgetauscht werden.

Schlussprotokoll.

Die unterzeichneten Abgeordneten Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Großbritanniens, Griechenlands, Italiens, Luxemburgs, Monaco's, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens, Norwegens und der Schweiz haben sich unterm 25. Juni 1895 in Paris versammelt zum Zwecke der Vereinbarung einer internationalen Übereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel.

An Hand der gepflogenen, in den Sitzungsprotokollen enthaltenen Beratungen haben sie den dem gegenwärtigen Schlussprotokoll angefügten Entwurf der Übereinkunft vereinbart, mit der Verpflichtung, denselben ihren respektiven Regierungen zur Prüfung zu unterbreiten.

Gegeben in Paris, den 29. Juni 1895.

Für Deutschland:

Ober-Geheimr. im preuß. Landwirtschaftsmin.
Leg.-Rat, 2. Sekr. d. deutsch. Gesandtschaft in Paris.
Professor an der Universität in Bonn.
Professor der Zoologie in Erlangen.

Für Oesterreich-Ungarn:

Ministerialrat im österr. Landwirtschaftsminist.
— — — — —
Ministerialrat im ungar. Landwirtschaftsminist.
1. Sekr. der österr.-ungar. Gesandtschaft in Paris.

Pour la Belgique:

Prost, Generalinspektor der Landwirtschaft.
 Gilbert, Direktor der Jagden.

Pour l'Espagne:

Marquis de Novallas, 1. Sekretär der span. Gesandtschaft in Paris.
 Ricardo Moragas y Ucelay, Sekr. der königl. ökonom. Gesellsch. in Madrid.

Pour la France:

Méline, Deputierter.
 Tisserand, Staatsrat, Direktor der Landwirtschaft.
 Docteur Brocchi, Professor am nationalen Ackerbau-Institut.
 Oustalet, Assistent am Museum.
 Ch. Girard, Kabinettschef im Ackerbauministerium.
 Poirson, Direkt. d. allg. Sicherheit beim Minist. d. Innern.
 Hennequin, Chef der Jagden beim Ministerium des Innern.
 Blanchard de Farges, Konsul 1. Kl. im Minist. d. auswärt. Angelegenh.
 Sagnier, Mitglied d. nat. Ackerbaugesellsch. v. Frankreich.
 Marchand, Bureau-Chef beim Ackerbauministerium.

Pour la Grande-Bretagne:

Sir Maxwell, Baronet des Verein. Königr., Parlamentsmitgl.
 Saunders, Mitglied der linnäischen und zoolog. Gesellschaft.
 Dundas-Harford, 2. Sekretär der engl. Gesandtschaft in Paris.

Pour la Grèce:

Criésis, Geschäftsträger für Griechenland in Paris.
 Typaldo Bassia, Außerordentl. Prof. an der Universität in Athen.

Pour l'Italie:

Hillyer Giglioli, Prof. d. Zool. a. Inst. d. höh. Studien i. Florenz.

Pour le Luxembourg:

Vannerus, Präs. d. Staatsr., Geschäftstr. Luxemb. i. Paris.

Pour Monaco:

Louis Mayer, Kabinettschef, des Fürsten von Monaco.

Pour les Pays-Bas:

Bultmann, Präs. des Ackerbau-Komitees der Niederlande.
 Docteur Ritzema Bos, Prof. der Staatsackerbauschule v. Wageningen.

Pour le Portugal:

Bartholomeu Ferreira, 1. Sekretär der portug. Legation in Paris.

Pour la Russie:

Professeur Koulaguine, vom Ackerbauinstitut in Moskau.

Pour la Suède:

Baron Bonde, Mitgl. d. 2. Kammer des schwed. Abgeordnetenrh.

Pour la Norvège:

Sverdrup, Oberstallmeister des Königs.

Pour la Suisse:

Docteur Fatio, -----

Für Belgien:

Generalinspektor der Landwirtschaft.
 Direktor der Jagden.

Für Spanien:

1. Sekretär der span. Gesandtschaft in Paris.
 Sekr. der königl. ökonom. Gesellsch. in Madrid.

Für Frankreich:

Deputierter.
 Staatsrat, Direktor der Landwirtschaft.
 Professor am nationalen Ackerbau-Institut.
 Assistent am Museum.
 Kabinettschef im Ackerbauministerium.
 Direkt. d. allg. Sicherheit beim Minist. d. Innern.
 Chef der Jagden beim Ministerium des Innern.
 Konsul 1. Kl. im Minist. d. auswärt. Angelegenh.
 Mitglied d. nat. Ackerbaugesellsch. v. Frankreich.
 Bureau-Chef beim Ackerbauministerium.

Für Großbritannien:

Baronet des Verein. Königr., Parlamentsmitgl.
 Mitglied der linnäischen und zoolog. Gesellschaft.
 2. Sekretär der engl. Gesandtschaft in Paris.

Für Griechenland:

Geschäftsträger für Griechenland in Paris.
 Außerordentl. Prof. an der Universität in Athen.

Für Italien:

Prof. d. Zool. a. Inst. d. höh. Studien i. Florenz.

Für Luxemburg:

Präs. d. Staatsr., Geschäftstr. Luxemb. i. Paris.

Für Monaco:

Kabinettschef, des Fürsten von Monaco.

Für die Niederlande:

Präs. des Ackerbau-Komitees der Niederlande.
 Prof. der Staatsackerbauschule v. Wageningen.

Für Portugal:

1. Sekretär der portug. Legation in Paris.

Für Rußland:

vom Ackerbauinstitut in Moskau.

Für Schweden:

Mitgl. d. 2. Kammer des schwed. Abgeordnetenrh.

Für Norwegen:

Oberstallmeister des Königs.

Für die Schweiz:

Liste Nr. 1.

Oiseaux utiles.		Nützliche Vögel.
<i>Rapaces nocturnes.</i>		<i>Nachtraubvögel.</i>
Chevêches et Chevêchettes	(Athene, Glaucidium)	Steinkauz
Chouettes	(Surnia)	Sperbereule
Hulottes ou Chats-huants	(Syrnium)	Waldkauz
Effraie commune	(Strix flammea L.)	Schleiereule
Hiboux brachyotes et Moyen-Duc	(Otus)	Dhrenkauz
Scops d'Aldrovande ou Petit-Duc	(Scops giu Scop.)	Zwergohreule
<i>Grimpeurs.</i>		<i>Klettervögel.</i>
Pics; toutes les espèces	(Picus, Gecinus etc.)	Spechte, alle Arten
<i>Syndactyles.</i>		<i>Ruckucksvögel.</i>
Rollier ordinaire	(Coracias garrula L.)	Blauracke
Guêpiers	(Merops)	Bienenfresser
<i>Passereaux ordinaires.</i>		<i>Gemeine Sperlingsvögel.</i>
Huppe vulgaire	(Upupa epops)	Wiedehopf
Grimpereaux, Tichodromes et Sittelles	(Certhia, Tichodroma, Sitta)	Baumläufer
Martinets	(Cypselus)	Mauerschwalbe, Segler
Engoulevents	(Caprimulgus)	Nachtschwalbe
Rossignols	(Luscinia)	Nachtigall
Georges-bleues	(Cyanecula)	Blauehlchen
Rouges-queues	(Ruticilla)	Rotschwänzchen
Rouges-georges	(Rubecula)	Rotkehlchen
Traquets	(Pratincola et Saxicola)	Braunkehlchen, Wiesen-schnäpper
Accenteurs	(Accentor)	Braunelle
Fauvettes de toutes sortes, telles que:		Sylvien und Sänger:
Fauvettes ordinaires	(Sylvia)	Sylvien
Fauvettes babillardes	(Curruca)	Zaungrasmücke
Fauvettes ictérines	(Hypolaïs)	Gartenspötter
Fauvettes aquatiques, Rousserolles, Phragmites, Locustelles	(Acrocephalus, Calamodyta, Locustella etc.)	} Sumpf- und Rohrfänger
Fauvettes cisticoles	(Cisticola)	
Pouillots	(Phylloscopus)	Nicht deutsche Art
Roitelets et Troglodytes	(Regulus, Troglodytes)	Goldhähnchen und Baumkönige
Mésanges de toutes sortes	(Parus, Panurus, Orites etc.)	Meisen
Gobe-mouches	(Muscicapa)	Fliegenschnäpper
Hirondelles de toutes sortes	(Hirundo, Chelidon, Cotyle)	Schwalben
Lavandières et Bergeronnettes	(Motacilla, Rodytes)	Bachstelzen
Pipits	(Anthus, Corydalla)	Pieper
Becs-croisés	(Loxia)	Kreuzschnäbel

Chardonnerets et Tarins	(Carduelis et Chrysomitris)	Distelfink und Zeisig
Venturons et Serins	(Citrinella et Serinus)	Bergzeisig und Girlitz
Etourneaux ordinaires et Martins	(Sturnus, Pastor etc.)	Star und Rosenstar

Échassiers.

Sumpfbögel.

Cigognes blanche et noire	(Ciconia)	Weißer und schwarzer Storch
---------------------------	-----------	-----------------------------

Liste Nr. 2.**Oiseaux nuisibles.****Schädliche Vögel.***Rapaces diurnes.*

Tagraubvögel.

Gypaète barbu	(Gypaetus barbatus L.)
Aigles, toutes les espèces	(Aquila, Nisaetus)
Pygargues, toutes les espèces	(Haliaeetus)
Balbusard fluviatile	(Pandion haliaeetus)
Milans, Élanions et Nauciers, toutes les espèces	(Milvus, Elanus, Nauclerus)
Faucons: Gerfauts, Pèlerins, Hobbies, Émerillons; toutes les espèces, à l'exception des Faucons kobez, cresserelle et cresserine	(Falco)
Autour ordinaire	(Astur palumbarius L.)
Eperviers	(Accipiter)
Busards	(Circus)

Bart- oder Dämmergeier
 Adler
 Seeadler
 Fischadler
 Gabelschwänze -

Falkenarten

Rapaces nocturnes.

Nachtraubvögel.

Grand-Duc vulgaire	(Bubo maximus Flem.)
--------------------	----------------------

Uhu

Passeraux ordinaires.

Gemeine Sperlingsvögel.

Grand-Corbeau	(Corvus corax L.)
Pie voleuse	(Pica rustica Scop.)
Geai glandivore	(Garrulus glandarius L.)

Kabe
 Elster
 Hähner

Échassiers.

Sumpfbögel.

Hérons cendré et pourpré	(Ardea)
Butors et Bihoreaux	(Botaurus et Nycticorax)

Reiher
 Nachtreiher

Palmipèdes.

Schwimmbögel.

Pélicans	(Pelecanus)
Cormorans	(Phalacrocorax ou Graculus)
Harles	(Mergus)
Plongeurs	(Colymbus)

Pelikan
 Cormoran
 Sägetaucher
 Seetaucher.

Aus dem Protokoll des internationalen ornithologischen Kongresses in Paris vom 25. bis 29. Juni 1895.

Zur vollständigen Aufklärung über die Einberufung und Verhandlungen des internationalen ornithologischen Kongresses¹⁾ in Paris vom 25. bis 29. Juni 1895 erlauben wir uns noch folgende Übersetzungen aus dem bezüglichen Protokoll beizufügen:

Der Kongreß wurde von der französischen Regierung einberufen und vom Minister des Ackerbaues eröffnet. Nach der erfolgten Begrüßungs- und Eröffnungsrede schritt der Kongreß in üblicher Weise zur Wahl eines Präsidenten, welche einstimmig auf den Abgeordneten der französischen Kammer, späteren Ministerpräsidenten, Herrn Méline fiel.

Nachdem Herr Méline den Präsidentenstuhl in Besitz genommen hatte, gab er dem Kongresse davon Kenntnis, daß die französische Regierung eine „Projekt-Übereinkunft“ ausgearbeitet habe, verbunden mit einer Liste der nützlichen und schädlichen Vögel und des Jagdgeflügels, welches als Grundlage der Beratung dienen könne. Vorab eröffnet er die allgemeine Diskussion über die obschwebende Frage, über welche sich die Kongreßteilnehmer in folgender Weise äußerten:

Herr Staatsrat Tisserand vom französischen Ackerbauministerium erklärt, daß die versammelten Kongreßmitglieder keineswegs als Bevollmächtigte ihrer Regierung betrachtet werden können, welche verbindliche Vollmachten zum Abschluß einer definitiven Übereinkunft besäßen, sondern daß sie als bloße Kommissäre zu betrachten seien, welche den Gegenstand beraten und darüber ihren Mandataren Bericht erstatten. Die definitive Übereinkunft werde durch mit den nötigen Vollmachten versehene Bevollmächtigte der respektiven Regierungen abgeschlossen und unterzeichnet werden.

Der italienische Delegierte, Herr Giglioli, wünscht zu wissen, wie es sich verhalte, wenn eine Regierung Abänderungen anzubringen wünsche, worauf Herr

¹⁾ In dem Aufrufe des „Internationalen Komitees zur Bekämpfung des Vogelmassenmords“ wird die Pariser Konferenz, deren Verhandlungen wir nach dem „Schweizer Tierfreund“ wiedergeben, auf gleiche Stufe gestellt mit den Vogelschutzkongressen zu Wien und Pest. Der Unterschied liegt jedoch auf der Hand, da die Pariser Konferenz von der französischen Regierung einberufen war und seitens der europäischen Staaten durch Regierungsbevollmächtigte beschiedt wurde, während es sich in Wien und Pest um private Unternehmungen handelte. Daß die Pariser Konferenz auf die nachfolgenden Kongresse keinen Einfluß gehabt hat, liegt lediglich daran, daß die Verhandlungen bisher geheim gehalten wurden. Wir bemerken noch, daß der Redaktion des „Deutschen Tierfreunds“ schon vor längerer Zeit seitens des deutschen auswärtigen Amtes unter Hinweis auf diplomatische Gepflogenheiten die Übergabe der oben abgedruckten Konvention verweigert wurde. Redaktion d. D. T.

Blanchard de Farges vom französischen Ministerium des Auswärtigen den Aufschluß giebt:

Die durch die Konferenz angenommenen Bestimmungen enthalten bloß das Projekt einer Übereinkunft. Die verschiedenen vertragschließenden Staaten können daher alle und jede wünschbaren Änderungen, welche sie für nötig erachten, anbringen. Diese Abänderungen werden alsdann auf diplomatischem Wege den auf der Konferenz vertretenen Staaten zur Prüfung unterstellt. Sofern diese denselben zustimmen, so werden sie ohne weiteres der definitiven Übereinkunft einverleibt werden. Im gegenteiligen Fall jedoch, wenn die Konferenz sich damit nicht einverstanden erklärt, so hat derjenige Staat, welcher die Abänderung gewünscht hat, einfach die Alternative, sich dem durch die andern Staaten genehmigten Texte anzuschließen oder der Übereinkunft nicht beizustimmen.

In dieser Weise faßt der Minister der auswärtigen Angelegenheit die Frage auf. Herr Bassia findet, daß keine Regierung zu verhalten sei, das Projekt seinem ganzen Inhalte nach anzunehmen, sondern daß ihm die Möglichkeit gegeben sein soll, nur gewisse Artikel anzunehmen.

So wurde es auch bei anderen Anlässen gehalten, namentlich bei der Post- und Telegraphen-Übereinkunft, wo die Regierungen ihre Zustimmung zu gewissen Artikeln vorbehalten haben.

Der Präsident entgegnete, daß die zu beratende Übereinkunft ein Ganzes bilde. Es sei daher nötig, daß jeder, welcher ihr beistimme, dies ins Auge fasse.

Herr Dr. Fatio erklärt, daß die Schweiz sich lebhaft mit der Frage des Vogelschutzes befaßt habe; seit 1874 habe sie jede Frühlingssjagd verboten. Er sei von seiner Regierung nicht als Bevollmächtigter abgeordnet, sondern dafür, um gewisse Fragen zu studieren und darüber Bericht zu erstatten. Thatsächlich sind es die Parlamente der verschiedenen Staaten, welche berufen sind, sich über die durch die Konferenz festgestellten einleitenden Übereinstimmungen in endgültiger Weise schlüssig zu machen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Regierungen, welche nicht alle Artikel unterzeichnen, ausgeschlossen seien. In Hinsicht dessen ist zu bemerken, daß die Bedingungen nicht überall die gleichen, sondern sehr verschieden sind, je nachdem es sich um Nord und Süd, oder um die Ebene, oder die Berge handelt. Die Konferenz sollte sich ans Generelle halten, wenn sie alle Staaten unter einen Hut bringen will. Sonst wird sie, wenn sie zu sehr in die Details eintritt, dazu gelangen, daß sie Vogelarten als schädlich in den Bergen oder im Süden bezeichnet, die in der Ebene oder im Norden nützlich sind. Sie bereitet auf diese Weise Schwierigkeiten, welche vielleicht einzelne Staaten hindern, der Übereinkunft beizutreten.

Es dürfte demnach gut sein, den Staaten eine große Latitude bezüglich gewisser Arten von Zugvögeln zu lassen, welche je nach dem Lande, das sie durchziehen, als nützlich oder schädlich, oder als keines von beiden, bezeichnet werden können. Eine Maßregel, welche sich als absolute Notwendigkeit ergibt, ist das Verbot des Massenfanges einer sehr beschränkten Zahl nützlicher Arten. Wenn sich die Bestimmung auf eine zu große Zahl ausdehnen würde, so könnten ernstliche Schwierigkeiten daraus hervorgehen. Die Flinte und das Garn oder die Dohne sollten nur bei denjenigen Vögeln gestattet sein, die nicht allgemein als nützlich anerkannt sind.

Es ist übrigens darauf hinzuweisen, daß es immerhin gefährlich ist, eine Vogelart als schädlich zu bezeichnen, weil sie dadurch notwendigerweise dem Tode und der völligen Ausrottung preisgegeben ist.

Wenn man eine einhellige Zustimmung der Staaten erhalten will, so muß man sowohl die Erhaltungsmittel als auch die Liste der zu schützenden Vögel generalisieren und jedem Staate die Möglichkeit überlassen, gewisse Vogelarten als nützlich oder schädlich zu erklären.

Wenn man dazu käme, von sechshundert Vogelarten in Europa deren sechzig in ausgiebiger Weise zu beschützen, so hätte man damit der Landwirtschaft schon einen immensen Dienst geleistet, man würde ihr einen bedeutend kleineren erweisen, wenn man durch zu großes Detail gewisse Staaten nötigen würde, die Übereinkunft zu verwerfen.

Herr Tisserand erklärt, daß es sich nicht um einheitliche innere Gesetzgebung für alle Staaten handle. Es ist in dem Entwurf der Übereinkunft gesagt, daß die innere Gesetzgebung eines jeden Staates nach den Gewohnheiten des Landes sich richte. Diese Gesetzgebung soll aber gewisse allgemeine Grundlagen enthalten, wie sie das Projekt verzeichnet.

Unbelangend die Frage, ob ein Vogel hier nützlich und dort schädlich sei, so ist das schwierig festzustellen. Es ist nötig eine Liste festzustellen, welche diejenigen Vögel bestimmt, die schlechterdings und überall zu schützen sind, und diejenigen, die man überall vernichten darf. Die im Projekt enthaltene dritte Kategorie betrifft diejenigen Vögel, die man als Jagdgeschloß betrachtet, und die zu gewissen Zeiten zu schießen erlaubt ist.

Dieses sind die drei großen Abschnitte, auf welchen das vorgelegte französische Projekt beruht.

Was wir überhaupt verlangen, ist keine einheitliche Gesetzgebung, sondern eine Gesetzgebung, welche sich nach dem Klima und den Sitten eines jeden Landes richtet, die aber auf den hauptsächlichsten Grundlagen, wie sie in der Übereinkunft niedergelegt sind, beruht.

Der Herr Präsident unterstützt die von Herrn Tisserand vorgebrachten Gründe. Das große Interesse des unternommenen Werkes besteht gerade darin, die Gesetzgebung der verschiedenen Länder in gewissen Punkten in Einklang zu bringen. Das Hindernis des Vogelschutzes liegt darin, daß gewisse Länder, welche sehr geneigt wären, bezügliche Maßregeln zu ergreifen, daran gehindert werden, weil die Nachbarländer es ihrerseits unterlassen, ähnliche Maßregeln zu treffen.

Nachdem die Delegierten den von der französischen Regierung vorgelegten Entwurf einläßlich geprüft hatten, äußerte sich Herr Dr. von Beck in folgender Weise:

Die Delegierten Osterreich-Ungarns haben das von der französischen Regierung vorgelegte Projekt sehr einläßlich, sorgfältig und gewissenhaft geprüft. Das Hauptverdienst dieses Entwurfes ist, daß er kurz, bündig und klar ist; trotzdem ruft er einige erhebliche Einwände hervor:

Die Grundlagen, auf welchen das Projekt beruht, sind:

1. Schutz während des ganzen Jahres für gewisse in der Liste bezeichnete Arten.
2. Verbot gewisser Geräte für den Massenfang, so daß bloß noch die Feuerwaffe als Zerstörungsmittel bleibt.
3. Ausnahmen für die als Jagdgeschlößel betrachteten und die schädlichen Vögel.

Dieses Projekt würde keinerlei Grund zu irgend einer Kritik bieten, wenn es sich bloß um Frankreich und dessen Nachbarländer handelte, die gleiche geographische Verhältnisse und eine Frankreich analoge Gesetzgebung haben. Aber dem ist nicht so. Der Zweck der Zusammenkunft ist, einen gemeinsamen Boden zu finden, der es ermöglicht, alle vertretenen Staaten zur Annahme herbeizuziehen. Nun scheint es aber, daß dieser Zweck mit dem französischen Projekt nicht erreicht werden kann.

Erste Schwierigkeiten würden sich bei der Ausführung der auf diesem Projekte basierten Gesetze zeigen. Wie würden z. B. die Lokalbehörden und das Post- und Eisenbahnpersonal sich in den aufgestellten Vogellisten zurechtfinden können?

Unbelangend die durch das französische Projekt vorgesehenen Mittel zur Verhütung der Zerstörung, so kann man nur den Massenfang verbieten. Die österreichisch-ungarische Delegation ist entschiedener Gegner aller Mittel des Massenfanges, aber es gibt Länder, wo es nicht möglich sein wird, sie ganz zu untersagen. In Osterreich giebt es gewisse südliche Bezirke, wo diese Mittel angewendet werden; hingegen giebt es andere Länder, wo es wenigstens für den Augenblick absolut unmöglich sein dürfte, dieses Verbot anzuwenden.

Diese Bemerkung bezieht sich vorzugsweise auf den Art. 3 des französischen Gesetzes betreffend die Jagd. Es besteht in der That in dieser Materie eine große Verschiedenheit zwischen den Ländern des römischen Rechts und denjenigen des deutschen Rechts. In Osterreich-Ungarn und in allen anderen Ländern des deutschen Rechts gehört das Eigentum des Jagdgeschlößels ausschließlich dem Jagd-

berechtigten, das ist dem Grundbesitzer, der wenigstens einen Flächeninhalt von einem Hektar sein eigen nennt, oder dem Pächter, der dieses Land gepachtet hat.

Die Erhaltung des Jagdgeflügels ist durch die österreichische Gesetzgebung vollständig garantiert. Derjenige, welcher das Jagdrecht besitzt, hat auch die Entschädigungspflicht gegenüber dem Eigentümer für den durch das Jagdgeflügel verursachten Schaden.

Die österreichisch-ungarische Gesetzgebung, sowohl als auch diejenige Deutschlands in dieser Materie ist das Ergebnis der historischen Entwicklung, die auf drei oder vier Jahrhunderte zurückreicht.

Was den Abschuss und den Fang der Vögel, die nicht jagdbar sind, anbelangt, so sind die Grundlagen die gleichen wie in den Ländern des römischen Rechts, d. h. das Nichtjagdgeflügel bildet kein Privateigentum (*res nullius*). Es besteht ein entschiedener Unterschied zwischen der Jagd und dieser Vogelstellerei, welcher es unmöglich macht, den Art. 3 der französischen Projektes anzunehmen, der die nämlichen Grundlagen für beide aufstellt.

Um den Übereinkunfts-Entwurf annehmen zu können, wird es nötig sein, noch einige Modifikationen daran anzubringen.

Der Gegenvorschlag, den Herr Dr. von Beck sich ausbittet vorzulegen, enthält diejenigen Abänderungen, welche ihm beim französischen Entwurfe nötig erscheinen.

Herr Giglioli erklärt, daß Italien sich seit zwanzig Jahren in betreff des Vogelschutzes mit Österreich-Ungarn in Übereinstimmung befinde. Dieser Schutz besteht in der Zeitbeschränkung der Jagd, der Mittel und der Orte des Fanges, ist aber nicht auf bestimmte Vogelarten beschränkt.

Vollständig mit dem allgemeinen Zweck des von der französischen Regierung vorgelegten Entwurfes einig gehend, kann Italien trotzdem die besonderen Bestimmungen desselben nicht annehmen, namentlich nicht die drei ihm beigefügten Listen, so wenig als die vollständigen Verbotsmassregeln gegen gewisse Fangarten, auf die Italien, für den Moment wenigstens, nicht verzichten könnte. Dagegen ist das von Herrn Dr. von Beck vorgelegte Projekt, welches offenbar auf die früheren Übereinkommen beider Länder fußt, für Italien ganz und gar annehmbar.

Seit den zwanzig Jahren, die seit dem Abschluß von Budapest verflossen sind, hat man in Italien viel gemacht, speziell seit dem ornithologischen Kongreß von Wien: man hat beim Ackerbaumministerium ein spezielles ornithologisches Bureau errichtet. Dieses Bureau hat eine ausgedehnte Enquete über die Bedingungen jeder einzelnen Vogelart angestellt, deren Resultat die in Österreich-Ungarn und Italien in Bezug auf den Vogelschutz angewendeten Prinzipien vollständig bestätigt haben.

Die Enquete hat überdies gezeigt, daß die Aufstellung einer Liste ein Ding der Unmöglichkeit ist, denn gewisse Vögel sind nützlich oder schädlich je nach der Saison, oder je nach den in Betracht kommenden Gegenden. Zudem kann man von den Überwachungsorganen (Gendarmen) nicht die nötige Fachkenntnis verlangen, um alle Vogelarten zu kennen.

Aus allen diesen Gründen ist dem österreichisch-ungarischen Entwurfe der Vorzug zu geben, der, wenigstens was Italien anbelangt, keinem Widerspruch begegnen würde.

Herr Dr. Thiel wünscht und erhält das Wort, um in einigen Sätzen den Standpunkt der deutschen Delegation zu den beiden vorgelegten Entwürfen zu erläutern.

Der deutschen Delegation sind die Hände nach zwei Richtungen hin gebunden.

Es existiert in Deutschland ein Reichsgesetz für den Vogelschutz. Dieses Gesetz datiert vom 22. März 1888 und kam unter langen Verhandlungen und nicht ohne große Schwierigkeiten zu stande. Deutschland glaubt im Schutze der Vögel nicht weiter gehen zu können, indem es auf keine Annahme strengerer Gesetze rechnen kann.

In fernern ist es einigermaßen durch die österreichisch-italienische Übereinkunft vom 5. November 1875 gebunden, welcher es allerdings offiziell bis heute noch nicht zugestimmt hat, immerhin aber die Absicht hat, dies zu thun.

Obwohl diese Vereinbarung nicht in allen Teilen seinen Wünschen entspricht und obwohl es bei verschiedenen Einzelbestimmungen strengere Vorschriften gewünscht hätte, z. B. in Bezug auf die Zeitbeschränkung für den Vogelabschuß und die Arten des Fangs, so findet Deutschland nichtsdestoweniger, daß die von Italien angenommenen, weniger strengen Vorschriften den strengern, aber von ihm nicht acceptierten, vorzuziehen seien.

Für diejenigen Vögel, für welche es das meiste Interesse sie zu beschützen hat, ist der Schutz, den Italien ihnen zu teil werden läßt, absolut unentbehrlich, um zu einem greifbaren Resultat zu gelangen.

Aus diesen Gründen bedauert die deutsche Delegation sehr, dem französischen Projekt nicht in allen Teilen beistimmen zu können.

Es würde ihr leichter sein, das von der österreichisch-ungarischen Delegation vorgelegte Projekt in seinen Generalideen anzunehmen.

Trotzdem scheint es nicht unmöglich, zu einer Übereinstimmung zu kommen, denn thatsächlich sind die Verschiedenheiten zwischen den beiden Projekten nicht so groß, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Beide bezwecken übereinstimmend das Verbot aller Mittel zum Massenfang und Massenmord. Dieses im französischen Entwurfe in bestimmtester Weise hervor-

gehobene Verbot findet sich ebenfalls, nur in etwas wilderer Form, im österreichischen Entwurfe, in Übereinstimmung mit der zwischen Italien geschlossenen Vereinbarung und in der Voraussicht von nach und nach einzutretenden Erschwerungen. Das französische Projekt verbietet den Abschuss der Vögel während des ganzen Jahres, das österreichische dagegen beschränkt denselben für die Periode von Anfang März bis Mitte September. Diese Epoche ist von geringerer Bedeutung; die Haupt-epoche ist diejenige des Frühlings, wo die Fortpflanzung und die Zugwanderung stattfindet, während des Restes des Jahres schließt die Freiheit des Abschießens weniger Gefahr in sich, einesteils, weil die hauptsächlichsten für die Landwirtschaft nützlichen Insektenfresser in jener Zeit sich nicht mehr in unseren Gegenden aufhalten, und andernteils, weil der Wanderzug im Herbst weniger Schutzmaßregeln erfordert als derjenige im Frühling.

Der französische Vorschlag sieht Listen der nützlichen und schädlichen Vögel und des Jagdgeflügels vor, während sie dem Scheine nach das österreichische Projekt nicht enthält. Thatsächlich jedoch hat auch dieser Vorschlag diese Listen zur Grundlage, nicht gemeinsame internationale, welche aufzustellen wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse unmöglich wäre, sondern Speziallisten, welche die Gesetzgebung eines jeden Landes aufstellt, in erster Linie für die schädlichen Vögel und in zweiter für das Jagdgeflügel, alle übrigen als nützliche und zu beschützende anerkennend.

Anbelangend die Einzelfragen, so teilt die deutsche Delegation vollständig den Standpunkt des französischen Vorschlages in betreff des Schutzes der Nester und Eier, immerhin mit der Ausnahme für die Eier der Kibitze und Möwen und der an den Gebäuden angebauten Nester. Außerdem wäre eine etwas erweiterte Ausnahme, als wie sie das französische Projekt vorsieht, nötig für diejenigen Vögel, welche in Spezialfällen schädlich werden können, wie die Sperlinge und die Krähen.

Betreffend die Jagd, sehen beide Projekte übereinstimmend die Obsorge der einzelnen Regierungen vor, Listen für das Jagdgeflügel aufzustellen. Immerhin dürfte es angezeigt sein, eine Ausnahme für die Drosseln oder Krammetsvögel, welche nicht überall in Deutschland als Jagdgeflügel gelten, man könnte ihren Fang gestatten, je nach der Bedeutung dieser Vögel vom ökonomischen Standpunkte aus und auch deshalb, weil erwiesen ist, daß trotz des großen Abschusses, welcher stattfindet, ihre Zahl nicht abnimmt.

Es erübrigt auch, Ausnahmen zu gestatten für die der Jagd und der Fischerei schädlichen Vögel, sowie für die in Käfigen gehaltenen. Bei diesen letzteren ist es sehr wichtig, selbst vom Standpunkte des Vogelschutzes aus, die Möglichkeit, sie in Käfigen zu halten, nicht zu unterdrücken, denn man muß nicht vergessen, daß diese vielfach die einzige Zerstreuung der Unglücklichen und Armen

bildet, und daß sie überdies mächtig beiträgt, das allgemeine Interesse für die Vogelwelt zu wecken und durch dieses ihre Vernichtung zu verhindern.

Die anderen Differenzen zwischen dem französischen und dem österreichischen Entwürfe sind mehr Formsache, sodaß die Hoffnung vorhanden ist, daß eine Übereinstimmung erzielt werden könne, auf Grundlage der eben gemachten Ausführungen.

Herr Dr. Fatio ist im Grundsätze Freund des französischen Projekts. Es ist sehr streng und gleichzeitig sehr allgemein, das österreichische Projekt dagegen enthält zu viele Artikel und zu viele Details.

Eine internationale Übereinkunft soll nur einige sehr allgemeine Bestimmungen enthalten, die überall angewendet werden können. Infolgedessen muß man eine große Zahl Vögel von den Listen streichen und es jedem einzelnen Staate überlassen, die auf seinem Gebiete nützlichen oder schädlichen Vögel zu bestimmen.

Die internationale Übereinstimmung soll sich nur auf eine sehr beschränkte Zahl beziehen, was deren Ausführung sehr erleichtert.

Herr Bassia findet, daß der Hauptzweck der Konferenz sei, jedes Land zu zwingen, durch Spezialgesetze für den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel zu sorgen und im allgemeinen nach dieser Richtung hin seine Jagdgesetzgebung zu revidieren. Die Bestimmungen der Übereinkunft sollen daher nur allgemeine Ideen enthalten und in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein. Hieraus geht hervor, daß jedes Land die Möglichkeit hätte, selbst eine Liste derjenigen Vögel aufzustellen, welche es auf seinem Gebiete als nützlich oder schädlich betrachtet.

In Zusammenfassung der gefallenen Voten resümiert der Herr Präsident in folgender Weise:

Es besteht fast eine allgemeine Übereinstimmung unter den Delegierten zur Festsetzung einer Subkommission behufs Vorbereitung einer, einem gründlichen Studium zu unterstellenden Vorlage. Sobald diese Kommission ernannt sein wird, so wird es nötig fallen, ihr denjenigen Hauptpunkt zu bezeichnen, über welchen man zu beraten hat.

Die bei den landwirtschaftlichen Kongressen, welche die Einberufung dieses Kongresses veranlaßt haben, vorherrschende Idee war die, daß, solange keine allgemein verbindliche internationale Übereinkunft für den Vogelschutz geschaffen sei, die Vernichtung der Vögel fort dauern werde, indem jeder Staat, auf seine Unabhängigkeit fußend, in dieser Sache thun werde, was ihm beliebt. Wenn nun die Konferenz keine Liste der verschiedenen Vögel feststellen würde, so träte die Anomalie ein, daß man sie in einem Lande beschützen, im andern dagegen töten würde. Wenn man demnach keine Liste feststellt, so muß man sich an die österreichisch-italienische Vereinbarung halten, welche vom Standpunkte der Unter-

drückung sehr gut ist. Aus dem letztern Grunde hat das französische Projekt auch ihre hauptsächlichsten Bestimmungen sich zur Richtschnur genommen.

Die Subkommission muß sich daher in erster Linie entschließen, ob sie eine Liste feststellen wolle oder nicht. Das ist der Schlüssel zum Ganzen, denn wenn die Kommission gegenteiliger Ansicht wäre, so hätte das von der französischen Regierung vorgelegte Projekt keinen Zweck mehr. Es bliebe dann nichts mehr übrig als separate Vereinbarungen zwischen jedem Land, eine allgemeine Übereinkunft fiel dahin. In diesem Falle aber würde den Wünschen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht entsprochen.

Man kann eine noch so beschränkte Liste aufstellen, wie man will, aber der Hauptpunkt ist, daß eine solche aufgestellt wird.

Im fernern wird die Subkommission zu untersuchen haben, welches die geeignetsten Mittel für die Verhinderung der Vernichtung der Vögel sind.

Die dem französischen Entwurfe beigegebene Liste ist übrigens bloß ein Rahmen, den man je nach dem Willen der Konferenz erweitern oder beschränken kann.

Nachdem noch Herr Dustalet die Gründe auseinandergesetzt hat, aus welchen das französische Projekt dazu gekommen ist, eine ausgedehntere und detailliertere Liste der in Betracht fallenden Vögel aufzustellen, wird nach den gefallenen Anträgen zur Niedersetzung einer Subkommission geschritten, welche zu Händen der Konferenz eine Liste der nützlichen und schädlichen Vögel an Hand der gewalteten Diskussionen festzusetzen hat.

In diese Kommission wurden gewählt:

Deutschland . . .	Herr Dr. Thiel.	Italien	Herr Giglioli.
Österreich-Ungarn	„ Dr. v. Beck.	Luxemburg	„ Bannerus.
Belgien	„ Proft.	Monaco	„ Meyer.
Spanien	„ Moragas y Ucelay.	Niederlande	„ Dr. Bos.
Frankreich	„ Tisserand.	Portugal	„ Ferreira.
England	„ Saunders.	Schweden	„ Baron Bonde.
Griechenland . . .	„ Bassia.	Norwegen	„ Sverdrup.
	Schweiz		Herr Dr. Fatio.

Diese Subkommission entledigte sich ihrer Aufgabe, indem sie nach gepflogenen einläßlichen Beratungen dem Kongreß einen Vorschlag einbrachte, der als Grundlage seiner ebenfalls sehr gründlichen Diskussionen diente, als deren Endresultat die im Originaltext aufgeführte Übereinkunft und die beiden derselben beigegebenen Listen Nr. 1 und 2 der nützlichen und schädlichen Vögel hervorgingen.

Ohne das ganze Protokoll wörtlich wiederzugeben, können wir die äußerst interessanten Voten der hervorragenden Fachleute dieses Kongresses nicht in allen Einzelheiten auführen, sondern müssen diejenigen, die sich dafür näher interessieren, auf dasselbe verweisen.

Wir glauben im vorstehenden aber dasjenige aufgeführt zu haben, was zum allgemeinen Verständnis der Sache und des Entwurfs der Übereinkunft beitragen kann.

(Deutscher Tierfreund.)

Wir kommen in einer der nächsten Nummern auf das Resultat des Kongresses zurück, um zu dessen uns im großen und ganzen sehr sympathischen Beschlüssen bestimmte Stellung zu nehmen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt.

Regierungs-Empfehlungen des Buches:

Hans Freiherr von Berlepsch, Der gesamte Vogelschutz.

Kgl. Regierung zu Oppeln, den 20. Mai 1899, lt. Schreiben: Wir haben das Werk: „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung von Hans Freiherr von Berlepsch“ zur Anschaffung für Kreislehrerbibliotheken und Lehrerbibliotheken größerer Schulkörper unseres Regierungsbezirks empfohlen.

Kgl. Regierung zu Stade, den 7. Mai 1899, lt. Schreiben: Das uns vom Vorstande des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt überfandte Werk „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung von Hans Freiherrn von Berlepsch, mit 8 Chromotafeln und 17 Textabbildungen, Verlag von Fr. Eugen Köhler zu Gera-Untermhaus, Preis 1 M.“ eignet sich in hervorragendem Maße zur Beschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken und zur Verbreitung in den Gemeinden und unter der Schuljugend. Wir ersuchen die Herren Kreis Schulinspektoren, es auf den Konferenzen des laufenden Jahres den Lehrern bekannt zu machen und zu den obigen Zwecken zu empfehlen.

Der Regierungs-Präsident in Kassel lt. Schreiben vom 25. April 1899: Dem Vorstand danke ich ergebenst für Übersendung des Buches über den gesamten Vogelschutz, von dem ich mit Interesse Kenntnis genommen habe. Ich habe bereits früher Veranlassung genommen auf den Nutzen der von Freiherr von Berlepsch empfohlenen Nistkästen hinzuweisen, und werde den Anregungen des Buches bei sich bietender Gelegenheit gern weitere Folge geben.“

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg — Augsburg, lt. Schreiben vom 19. April 1899: Für die Zusendung des Berlepsch'schen Werkes über den Vogelschutz beehren wir uns, unsern verbindlichsten Dank mit dem Beifügen auszusprechen, daß wir wegen weiterer Verbreitung desselben Einleitung getroffen haben.

Kgl. Württemberg. Ministerium des Innern, lt. Schreiben vom 28. April 1899: Dem Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt beehrt sich der Unterzeichnete auf die mit gefälligem Schreiben vom 14. dieses Monats erfolgte Übersendung der Druckschrift „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung von Hans Freiherrn von Berlepsch“, für welche er verbindlichst dankt, ergebenst mitzuteilen, daß Einleitung zu einer empfehlenden Besprechung dieser sehr interessanten und brauchbaren Schrift im Wochenblatt für Landwirtschaft, sowie zur Aufnahme derselben unter die an die Ortsbibliotheken abzugebenden Bücher getroffen ist.

Der Regierungs-Präsident in Frankfurt a. O., lt. Schreiben vom 27. April 1899: Von dem übermittelten Werke „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung von Hans Freiherr von Berlepsch“ habe ich mit Interesse Kenntnis genommen. Gleichzeitig habe ich den nachgeordneten Behörden anheimgegeben, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf die Schrift hinzuweisen.

Kgl. Regierung zu Aachen, lt. Schreiben vom 29. April 1899: Das uns gefälligst überfandte Buch „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung von Hans Freiherrn von Berlepsch“ haben wir durch die Kreis Schulinspektoren zur Anschaffung für die Lehrerbibliotheken empfohlen.

Großh. Bad. Landes-Kommissär für Freiburg, Lörrach und Offenburg, lt. Schreiben vom 22. April 1899: Dem Vorstand des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt in Merseburg beehre ich mich für gefällige Zusendung eines Exemplars der Schrift „Der gesamte Vogelschutz von Hans Freiherrn von Berlepsch“ mit dem Anfügen verbindlichst zu danken, daß ich dasselbe bei den Bezirksämtern meines Dienstbezirks in Umlauf gesetzt habe.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1899

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): Naef E., Keller A.

Artikel/Article: [Aufruf an die Tierschutzvereine von Deutschland und Österreich-Ungarn. 249-268](#)